



2.1 Grundstockförderung für Jugendorganisationen

Sie dient der finanziellen Grundausstattung der JO.
Der Antrag ist vom Verantwortlichen der JO zum 1. Februar des laufenden Jahres beim KJR einzureichen. Bis spätestens 1. April ist der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.

Grundstockförderung für JO mit Landkreisebene

Zuschusshöhe: pauschal 1.800 € jährlich

Grundstockförderung für landkreisweit tätige JO

Die Förderung beträgt bis zum 100. Mitglied 17 € und ab dem 101. Mitglied 10 € je Jahr.
Mit dem Antrag muss eine Mitgliederliste mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres eingereicht werden.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen Mitglied der Jugendorganisationen nach deren Mitgliedsbegriff sein.